OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301407/4/Py/SH

Datum:
Linz, 22. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn M.P., X, M., S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18. November 2016, GZ: SanRB96-32-2016, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als
zu Spruchpunkt I. der Strafausspruch behoben und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung erteilt wird;
zu Spruchpunkt II. die verhängten Geldstrafen gemäß § 38 VwGVG iVm § 20 VStG auf je 1.000 Euro (insgesamt somit 4.000 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 34 Stunden herabgesetzt werden.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 400 Euro, das sind 10 % der nunmehr zu Spruchpunkt II. verhängten Geldstrafen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. November 2016, GZ: SanRB96-32-2016, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt I. wegen Verwaltungsübertretungen nach § 7b Abs. 3 iVm § 7b Abs. 8 Z 1 Arbeits-vertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 44/2016 vier Geldstrafen in Höhe von je 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 25 Stunden, und zu Spruchpunkt II. wegen Verwaltungsübertretungen nach § 7d Abs. 1 iVm § 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG vier Geldstrafen in Höhe von je 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 50 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 1.000 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

I. Sie haben es als Verantwortlicher und zur Vertretung nach außen Berufener der s. Firma M.P. S.P. mit Sitz in X, K., verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich, als Arbeitgeberin, welche die Arbeitnehmer

a) P.S., geb. x, s. Staatsangehöriger
b) S.B., geb. x, s. Staatsangehöriger
c) M.D., geb. x, s. Staatsangehöriger
d) L.A., geb. x, s. Staatsangehöriger

zumindest am 23.06.2016 zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt hat, nicht spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme diese der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet hat. Die Entsendemeldung (ZKO 3) wurde am 19.06.2016 an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (ZKO) erstattet. Der Zeitraum der Entsendung wurde mit 20.06.2016 bis 24.06.2016 angegeben. Auf dieser Arbeitsstelle wurde mit der Arbeit am 23.06.2016 begonnen. Die Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle wurde somit nicht rechtzeitig - eine Woche vor der Arbeitsaufnahme - erstattet, wie von den Organen der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) zum nachstehenden Kontrollzeitpunkt festgestellt wurde.

Art der Arbeiten: Montage einer Photovoltaikanlage
Tatzeit: 23.06.2016, 09:45 Uhr (Kontrollzeitpunkt)
Tatort: X, P.

II. Sie haben es als Verantwortlicher und zur Vertretung nach außen Berufener der s. Firma M.P. S.P. mit Sitz in X, K., verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese

Firma mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich, als Arbeitgeberin, welche die Arbeitnehmer

a) P.S., geb. x, s. Staatsangehöriger
b) S.B., geb. x, s. Staatsangehöriger
c) M.D., geb. x, s. Staatsangehöriger
d) L.A., geb. x, s. Staatsangehöriger

zumindest am 23.06.2016 zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt hat, den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Bank-überweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung der entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften und des gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereit gehalten hat. Die vorgenannten Lohnunterlagen lagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht auf und konnten zum nachstehend angeführten Kontrollzeitpunkt den Organen der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) nicht vorgelegt werden.

Art der Arbeiten: Montage einer Photovoltaikanlage
Tatzeit: 23.06.2016, 09:45 Uhr (Kontrollzeitpunkt)
Tatort: X, P.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrens-ganges und der Rechtsgrundlagen zum Tatvorwurf I. zusammengefasst aus, dass die ZKO-Meldung, wie von der Finanzpolizei festgestellt wurde, am 19. Juni 2016 erstattet wurde. Auf der gegenständlichen Baustelle wurde mit den Arbeiten am 23. Juni 2016, also bereits vier Tage nach Durchführung der Entsendemeldung, begonnen, weshalb die Meldung nicht rechtzeitig erstattet wurde.

Zu Spruchpunkt II. wird angeführt, dass den Kontrollorganen der Abgaben-behörde die erforderlichen Lohnunterlagen nicht ausgehändigt werden konnten, weshalb auch der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsüber-tretung als erfüllt zu werten ist.

Zur den verhängten Strafhöhen wird festgehalten, dass von fahrlässiger Tatbegehung ausgegangen wird. Verwaltungsstrafvormerkungen scheinen bei der belangten Behörde keine auf und lag zum Tatzeitpunkt auch keine rechts-kräftige Bestrafung nach dem AVRAG vor. Da zu den Vermögens- und Ein-kommensverhältnissen im Rahmen der Rechtfertigung keine Angaben gemacht wurden, geht die Behörde bei der Strafbemessung von einem Einkommen von 2.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12. Dezember 2016. Darin bringt der Bf zusammengefasst vor, dass der Vorwurf der nicht rechtzeitigen Abgabe der ZKO-Meldung stimme, jedoch war es – witterungsbedingt – erforderlich, die benötigten Meldungen kurzfristig abzu-

geben. Für die durchzuführenden Arbeiten sind die Witterungsverhältnisse maßgeblich und ist eine Wettervorhersage über acht Tage hinaus im Allgemeinen nicht möglich. Aus der beiliegenden Bestellung des Auftraggebers ist festzustellen, dass unmittelbar nach der telefonischen Kenntnisnahme der Auftragsbestätigung die ZKO-Meldung gemacht wurde.

Zu der Nichtbereithaltung der (Lohn)Unterlagen wird ausgeführt, dass sich der Bf zum Kontrollzeitpunkt auf Urlaub befand und die Montage eigentlich früher hätte passieren sollen. Aus diesem Grund seien die Mitarbeiter ohne einen Teil der Unterlagen zum Objekt gefahren und waren diese zudem mit der Bereithaltung der erforderlichen Unterlagen überfordert. Von allen vier Mitarbeitern konnte zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Nachweis erbracht werden, dass sie im Heimatstaat beschäftigt wurden und eine Entsendung nach Österreich vorlag. Man sei davon ausgegangen, dass man aufgrund der Beanstandung anlässlich einer Kontrolle am 9. Juni 2016 nicht nochmals wegen Verwaltungsübertretung nach dem AVRAG bestraft werden könne. Es wurde versucht, alles richtig zu machen, jedoch stelle die Sprachbarriere ein Problem dar. Ein fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln liege jedoch nicht vor. Es wurden keinerlei Vorteile erwirtschaftet. Alle verlangten Unterlagen wurden letztendlich zur Verfügung gestellt und erfolgte eine Zusammenarbeit mit den Behörden, weshalb die festgesetzte Strafe als unverhältnismäßig hoch erscheine.

3. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Der Finanzpolizei Team 44 für das Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr wurde mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Beschwerde abzugeben. Dazu führt die Organpartei mit Schreiben vom 4. Jänner 2017 zusammengefasst aus, dass die ZKO-Meldung am 19. Juni 2016 erstattet wurde und nur in Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen die Möglichkeit besteht, die ZKO-Meldung unverzüglich vor Arbeitsbeginn und nicht bereits eine Woche zuvor erstatten zu können. Zu den übermittelten Unterlagen wird ausgeführt, dass ein Strafantrag betreffend der Nichtbereithaltung der Unterlagen bei der Kontrolle gestellt wurde, die Nichtübermittlung von Unterlagen wurde nicht beanstandet. Betreffend die in der Beschwerde angeführten unverhältnismäßig hohen Strafen wird auf die im Straferkenntnis der belangten Behörde angeführte Begründung hingewiesen.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht bestritten wird und keine der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte, konnte von dieser gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Finanzpolizei Team 44 für das Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr führte am 23. Juni 2016 auf der Baustelle X, P., eine Kontrolle durch. Dabei wurden die nachfolgend angeführten Dienstnehmer der Firma M.P. S.P. mit Sitz in M., X, bei der Montage einer Photovoltaikanlage angetroffen:

Herr P.S., geb. x
Herr S.B., geb. x
Herr M.D., geb. x
Herr L.A., geb. x

Die Arbeiten wurden seit 23. Juni 2016 durchgeführt. Die Entsendemeldung seitens der Firma M.P. S.P. für die vier Arbeitnehmer an die Zentrale Koordinationsstelle im Bundesministerium für Finanzen wurde am 19. Juni 2016 durchgeführt. Lohnunterlagen in deutscher Sprache bezüglich der Arbeitnehmer der Firma M.P. S.P. konnten bei der Kontrolle nicht vorgelegt werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Ausführungen der Finanzpolizei in den gegenständlichen Strafanträgen und wird im Übrigen seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 7b Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 44/2016 haben Arbeitgeber/innen im Sinne des Abs. 1 die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und dem/der im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein/e Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser, die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle

der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG), und sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse elektronisch zu übermitteln.

Gemäß § 7b Abs. 8 Z 1 AVRAG begeht, wer als Arbeitgeber/in im Sinne des Abs. 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Bei grenzüberschreitender Entsendung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer/innen liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatzorten) am Ort der Kontrolle.

Vom Bf wurde nicht bestritten, dass die ZKO3-Meldung nicht spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme durchgeführt wurde. Der objektive Tatbestand der gegenständlich in Spruchpunkt I. zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher als erfüllt zu werten.

5.2. Gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG haben Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Aufforderung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG begeht, wer als Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr

als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen.

Der Bf bestreitet zudem nicht, dass den Organen der Abgabenbehörde bei der Kontrolle die Lohnunterlagen der nach Österreich zur Erbringung einer Dienstleistung entsandten Arbeitnehmer des von ihm vertretenen Unternehmens nicht vorgewiesen werden konnten. Der objektive Tatbestand der dem Bf unter Spruchpunkt II. zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher ebenfalls als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf bestreitet sein Verschulden am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen. Zu seiner Rechtfertigung, es habe eine Sprachbarriere bestanden, ist auszuführen, dass sich ein Gewerbetreibender, der seine Dienstleistungen in Österreich anbietet, mit den für die Ausübung seiner Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften auseinanderzusetzen hat. Der Bf wäre daher gehalten gewesen, seine Arbeitnehmer – auch im Fall seiner urlaubsbedingten Abwesenheit – entsprechend zu unterweisen und durch Kontrollen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Zum auf Spruchpunkt I. bezogenen Vorbringen des Bf, die Arbeiten seien witterungsbedingt vorgezogen worden, ist anzuführen, dass es sich dabei um keine vom Ausnahmetatbestand des § 7b Abs. 3 erfassten Ausnahmen handelte. Dem Bf ist daher auch dieses Verhalten zuzurechnen, jedoch ist – wie unten unter Punkt 7. näher ausgeführt – aufgrund des geringfügigen Verschuldens und der unbe-

deutenden Folgen der Tat – ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hinsichtlich der in Spruchpunkt I. zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen gerechtfertigt.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zu dem in Spruchpunkt I. gegen den Bf erhobenen Tatvorwurf ist auszuführen, dass mit Inkrafttreten des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes mit 1. Jänner 2017 die Frist zur Erstattung einer ZKO3-Meldung neu geregelt wurde. Nunmehr ist es ausreichend, wenn die Meldung vor Arbeitsaufnahme (vgl. § 19 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG) erfolgt. Der Bf hat im gegenständlichen Fall die Meldung zwar vor Arbeitsaufnahme, jedoch nicht innerhalb der zum damaligen Zeitpunkt noch in Kraft stehenden Frist von einer Woche vor Arbeitsaufnahme durchgeführt. Im Hinblick auf den Umstand, dass der Gesetzgeber nunmehr den Arbeitgebern eine entsprechende Möglichkeit einräumt, gerade in Fällen wie den gegenständlichen, wo etwa aus witterungsbedingten Gründen der Beginn der Arbeitstätigkeit nicht im Vorhinein zweifelsfrei bestimmbar ist, die ZKO3-Meldung erst mit Arbeitsaufnahme zu erstatten, scheint es angemessen, hinsichtlich des Tatvorwurfs zu Spruchpunkt I. von einem Strafausspruch abzusehen und dem Bf unter Hinweis auf sein zum damaligen Zeitpunkt rechtswidriges Verhalten eine Ermahnung zu erteilen.

Zu Spruchpunkt II. wurde von der belangten Behörde die gesetzlich festgesetzte Mindeststrafe in Höhe von 2.000 Euro pro Arbeitnehmer verhängt. Im Hinblick auf das kooperative Verhalten des Bf und seine bislang vorliegende verwaltungsbehördliche Unbescholtenheit erscheint es gerechtfertigt, unter Anwendung des § 20 VStG die Strafen auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabzusetzen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Gleichzeitig wird er jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass in Zukunft bei neuerlichen Übertretungen mit empfindlich höheren Strafen zu rechnen ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch ist in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny